

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB:

Stand Jänner 2004.

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer als Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer wird den Vertragspartner schriftlich oder per Fax von der Änderung verständigen.

2. Angebote

Angebote werden nur schriftlich oder über Fax erteilt.

Sämtliche technische Unterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses bleiben geistiges Eigentum von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Die Annahme eines Angebots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

Angebote bleiben 90 Tage ab Zustellung gültig.

3. Auftragsbestätigungen

Alle Aufträge (auch Auftragsweiterungen und Folgeaufträge) sowie sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden.

Eine Verpflichtung für SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer ergibt sich nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Preise beziehen sich jeweils auf die im Auftrag verbindlich festgelegten Leistungen.

Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es wird kein Deckungsrücklaß bzw. Haferrücklaß einbehalten.

Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelde werden dem Auftraggeber nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, die nicht von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer zu vertreten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden vom Auftraggeber Geräte bereit gestellt, so gilt als vereinbart, dass diese vor Beginn der Auftragserteilung SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer am Installationsort uneingeschränkt und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

5. Voraussetzungen der Leistungserbringung

Grundlage für die Erstellung von Planungen/Montagearbeiten ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer aufgrund der ihm vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen erstellt.

Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.

Der Zeit- und Materialaufwand, der durch später hinzutretende Änderungswünsche entsteht, wird aufgrund der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer vorbehalten.

Zur Leistungserbringung ist SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrags geschaffen hat.

Demonstrativ seien insbesondere folgende Voraussetzungen hervorgehoben:

Räume in den Arbeiten durchgeführt werden, sowie angrenzende Räume, müssen baulich vollständig fertiggestellt sein¹.

Die Räumlichkeiten sind mit verschließbaren Fenstern und versperbaren Türen ausgestattet.

Bodenbelags- und Malerarbeiten sind fertiggestellt¹.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere von Behörden, sind vom Auftraggeber beizubringen.

Die für die Leistungsausführung erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Wasser) sind vom Auftraggeber kostenlos bereitzustellen.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Geräten und Materialien zur Verfügung zu stellen.

SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer hat während der zur Leistungserbringung vereinbarten Frist grundsätzlich jederzeit Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen Arbeiten durchgeführt werden.

Vom Auftraggeber ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für die Auftragsdurchführung namhaft zu machen.

Fachleute die für die Ausführung heranzuziehen sind, werden einvernehmlich mit dem Auftraggeber bestimmt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

¹) Ausgenommen SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer ist ausdrücklich mit der Durchführung solcher baulichen Maßnahmen beauftragt.

6. Leistungsfristen und Termine

Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung vertraglich zugesichert worden ist.

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von SONIC

EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und die vertraglich fixierten bzw. die in den AGB beschriebenen Voraussetzungen vollständig erfüllt hat und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. Unterlagen entstehen, sind von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer nicht zu vertreten und können nicht zum Leistungsverzug führen. Solcherart resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Sind die im Punkt "Leistungen" angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer berechtigt, den Beginn der Leistungserfüllung zu verschieben bzw. bereits begonnene Arbeiten zu unterbrechen, bis die Voraussetzungen vollständig erfüllt sind. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Umstände, die von ihm oder seinen Auftragnehmern zu vertreten sind und zu Verzögerungen in der Leistungserfüllung führen können, zeitgerecht bekanntzugeben. Würden von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer zu diesem Zeitpunkt bereits Dispositionen getroffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, so trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Mehrkosten. Die Übernahme der Arbeiten hat spätestens eine Woche nach Fertigstellungsmeldung des Auftragnehmers, in schriftlicher Form, zu erfolgen.

7. Zahlung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, werden 50% des Gesamtpreises bei Vertragsabschluß, und der Rest nach Ausstellung der Schlußrechnung fällig.

Die von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug und spesenfrei zahlbar.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß sowie sämtliche andere Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung notwendig sind, verrechnet. Darüberhinaus berechtigt der Zahlungsverzug des Auftraggebers SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.

Sämtliche damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes (beispielsweise wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Durchsetzung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen) durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

8. Urheberrecht und Nutzung

Alle Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Marke, Muster, Lizenz etc.) an den vereinbarten Leistungen (Planung, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Jede Verletzung von Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei volle Genugtuung zu leisten ist.

Alle Rechte am Design, welches von oder im Auftrag von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer, für den Auftraggeber entwickelt wird, verbleiben im vollen Umfang im Eigentum von SONIC EVOLUTION LABORATORIES, Thomas Freundorfer.

9. Rücktrittsrecht

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflußmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt ab dem Übernahmezeitpunkt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, oder sonstige direkte oder indirekte Eingriffe in die Installationen, zurückzuführen sind.

Für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen gelten die Gewährleistungsbestimmungen sinngemäß.

11. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die diesen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen.

12. Schlußbestimmungen

Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist jedenfalls ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers.